

Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Finanzen

### **Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz sowie zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission) hat in den Jahren 2013 und 2014 nahezu sämtliche Regelwerke neu gefasst oder zumindest tiefgreifend überarbeitet, die sich mit dem Verfahren sowie den materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von staatlichen Beihilfen befassen, die die Mitgliedstaaten den Begünstigten gewähren. Als neues Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung durch die Mitgliedstaaten sind sog. Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten aufgenommen worden. Diese verpflichten die Mitgliedstaaten ab dem 1. Juli 2016 zur Veröffentlichung umfassender Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer Beihilfe-Website. Die meisten Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen) im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz sind als staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEU-Vertrag) anzusehen mit der Folge, dass den o.g. Anforderungen ab dem 1. Juli 2016 nachzukommen ist.

Verschiedene, im Bereich des Energiesteuerrechts auftretende Sachverhalte haben zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch auf Seiten der Zollverwaltung geführt. Punktuelle Anpassungen des Rechts können hier zur Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwands beitragen.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich – aus unterschiedlichen Gründen – die Notwendigkeit gezeigt, einzelne Vorschriften der Stromsteuer-Durchführungsverordnung punktuell anzupassen. Diese Anpassungen tragen den aktuellen Entwicklungen Rechnung und sollen Rechtsklarheit und eine einheitliche Anwendung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung gewährleisten. Der Verwaltungsaufwand wird zum Teil deutlich reduziert.

#### **B. Lösung**

Mit der Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz werden die erforderlichen Regelungen für die betroffenen Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz erlassen. Aufgrund dieser Verordnung kann die Bundesfinanzverwaltung die Erhebung, Bearbeitung, Speicherung, Weiterleitung und Löschung der Informationen gewährleisten, um den Anforderungen der Kommission ab dem 1. Juli 2016 nachzukommen.

Durch punktuelle Anpassungen der betroffenen Regelungen der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sollen die unter A. beschriebenen Punkte umgesetzt werden. Dies dient der Rechtsklarheit und der einheitlichen Rechtsanwendung.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz entstehen keine Steuermehr- oder -mindereinnahmen für den Bund. Durch die Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung ergeben sich aufgrund der Verordnung folgende

Steuermehr- / -mindereinnahmen

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Bund	+10	+7	+10	+10	+10	+10

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Verordnungsentwurf nicht betroffen.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich rd. 4,84 Mio. Euro. Im Erfüllungsaufwand enthalten ist die Einführung drei neuer Informationspflichten, die Änderung sechs bestehender und die Abschaffung einer Informationspflicht, die die Unternehmen per Saldo mit zusätzlichen Bürokratiekosten in Höhe von rd. 4,84 Mio. Euro jährlich belasten. Die Einführung der neuen Informationspflichten ist der Umsetzung zwingender Vorgaben des Unionsrechts geschuldet. Während vom Erfüllungsaufwand rd. 4,90 Mio. Euro auf der Umsetzung zwingender Vorgaben des Unionsrechts in der EnSTransV und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes beruhen, kommt es durch die Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung zu einem Abbau des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft von rd. 0,06 Mio. Euro.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich auf Bundesebene ein einmaliger Umstellungsaufwand im Bereich IT für die Schaffung der Datenbank nach § 8 EnSTransV in Höhe von rd. 0,6 Mio. Euro im ersten Jahr. Im Übrigen entsteht weiterer Erfüllungsaufwand durch zusätzliche Personalkosten der Bundesfinanzverwaltung in Höhe von rd. 2,21 Mio. Euro jährlich.

Während von diesem Erfüllungsaufwand rd. 2,38 Mio. Euro auf der Umsetzung zwingender Vorgaben des Unionsrechts in der EnSTransV und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs beruhen; kommt es durch die Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung zu einem Abbau des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung von rd. 0,17 Mio. Euro. Dies bedeutet, dass letztlich dem Personalmehrbedarf durch die EnSTransV von 53 Planstellen ein Personalminderbedarf von 3 Planstellen durch die Änderung der EnergieStV und StromStV gegenübersteht. Der Personalmehrbedarf beläuft sich mithin aufgrund des o.g. Erfüllungsaufwandes auf insgesamt rd. 50 Planstellen des mittleren Zolldienstes.

Für Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Aufgrund der Definition des räumlichen Zusammenhangs und der Klarstellung der Leistungsbeziehungen in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung könnte es in einzelnen Regionen zu einem geringfügigen Anstieg der Einzelpreise kommen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind hingegen nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind durch die Verordnung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen**

### **Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz sowie zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung**

Vom ...

Auf Grund

- des § 66 Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 1, Nummer 4 Halbsatz 1, Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe a, Nummer 11 Halbsatz 1, Nummer 11 Halbsatz 2 Buchstabe a, Nummer 12, Nummer 20 und Nummer 21 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534), von denen § 66 Absatz 1 Nummer 21 durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) angefügt worden ist, und
- des § 11 Satz 1 Nummer 3, Nummer 8 Halbsatz 1, Nummer 10 und Nummer 13 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), von denen § 11 Satz 1 Nummer 3, Nummer 8 Halbsatz 1 durch Artikel 2 Nummer 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534) neu gefasst, § 11 Satz 1 Nummer 10 durch Artikel 8 Nummer 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert und § 11 Satz 1 Nummer 13 durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) angefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### **Artikel 1**

#### **Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz**

#### **(Energiesteuer- und Stromsteuergesetz-Transparenz-Verordnung – EnSTransV)**

#### **A b s c h n i t t 1**

#### **Z w e c k , A n w e n d u n g s b e r e i c h u n d B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n**

#### **§ 1**

#### **Zweck und Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts zur Erhebung, Bearbeitung und Weiterleitung der relevanten Informationen für die Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten durch die Bundesfinanzverwaltung, die sich aus den in § 66 Absatz 1 Nummer 21 des Energiesteuergesetz-

zes und in § 11 Satz 1 Nummer 13 des Stromsteuergesetzes zitierten Rechtsakten der Kommission ergeben.

(2) Diese Verordnung gilt für die aufgrund des Energie- und des Stromsteuergesetzes gewährten Steuerbegünstigungen, die staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 AEU-Vertrag darstellen und bei der Kommission angezeigt oder von ihr genehmigt worden sind.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Steuerbegünstigungen im Sinne dieser Verordnung sind die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Steuerentlastungen, die aufgrund des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes gewährt werden und staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 AEU-Vertrag darstellen. Die betroffenen Steuerbegünstigungen sind der Anlage zu dieser Verordnung zu entnehmen. Die Bundesfinanzverwaltung veröffentlicht bei Änderungen der Anlage eine Übersicht der betroffenen Vorschriften des Energiesteuer- und des Stromsteuerrechts im Bundesanzeiger und im Internet auf den Seiten der Zollverwaltung ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)).

(2) Begünstigter im Sinne dieser Verordnung ist, wer eine Steuerbegünstigung im Sinne von Absatz 1 in Anspruch nimmt.

(3) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

## **Abschnitt 2**

### **Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten**

## § 3

### **Grundsätzliches zu Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten**

(1) Begünstigte haben gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt Anzeigen und Erklärungen entsprechend der folgenden Vorschriften abzugeben.

(2) Abzugeben ist

- a) eine Erklärung nach § 5, wenn eine Steuerentlastung nach dem Energiesteuer- oder dem Stromsteuergesetz gewährt wurde;
- b) eine Anzeige nach § 4, wenn eine andere Steuerbegünstigung nach dem Energiesteuer- oder dem Stromsteuergesetz in Anspruch genommen wurde.

(3) Die Anzeigen und Erklärungen nach Absatz 1 sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform beim zuständigen Hauptzollamt für das nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 oder nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 jeweils maßgebende Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen.

(4) Die Informationen aus den Anzeigen und Erklärungen nach Absatz 1 werden aufgrund dieser Verordnung und den in § 66 Absatz 1 Nummer 21 des Energiesteuergesetzes und in § 11 Satz 1 Nummer 13 des Stromsteuergesetzes zitierten Rechtsakten der Kommission erhoben. Die Informationen werden auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Veröffentlicht werden die Angaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 6, nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 6 und die Angaben, die von der Kommission in den in § 66 Absatz 1 Nummer 21 des Energiesteuergesetzes und in § 11 Satz 1 Nummer 13 des Stromsteuergesetzes zitierten Rechtsakten aufgeführt sind. Eine Veröffentlichung erfolgt nur, wenn das Aufkommen der in Rede stehenden Steuerbegünstigung für die jeweilige Einzelbeihilfe je Kalenderjahr mehr als 500 000 Euro beträgt. Die Veröffentlichung erfolgt in Spannen von 500 000 bis 1 000 000 Euro, von 1 000 001 bis 2 000 000 Euro, von 2 000 001 bis 5 000 000 Euro, von 5 000 001 bis 10 000 000 Euro, von 10 000 001 bis 30 000 000 Euro sowie von 30 000 001 und mehr Euro. Zur Zuordnung zu einer Spanne wird das Aufkommen der in Rede stehenden Steuerbegünstigung auf volle Euro aufgerundet.

## § 4

### **Anzeigepflicht für Steuerbegünstigungen**

(1) In den Fällen des § 3 Absatz 2 Buchstabe b hat derjenige, der eine Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, für jeden Begünstigungstatbestand des Energiesteuer- oder des Stromsteuergesetzes einmal jährlich nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 eine Anzeige abzugeben.

(2) In der Anzeige sind für jeden Begünstigungstatbestand die folgenden Angaben zu machen:

1. der Name und die Anschrift des Begünstigten,
2. der Identifikator des Begünstigten,
3. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Energieerzeugnisse oder die Menge des im vorangegangenen Kalenderjahr entnommenen Stroms,
4. die Höhe der daraus resultierenden Steuerbegünstigung in Euro,
5. der Wirtschaftszweig des Begünstigten an Hand der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach § 2 Nummer 2a des Stromsteuergesetzes und
6. ob der Begünstigte zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 3 galt.

(3) Das Hauptzollamt kann darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen verlangen, soweit diese zur Dokumentation der Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten gegenüber der Kommission oder zur Nachweisführung erforderlich sind.

(4) Bei einer Steuerermäßigung ergibt sich die Höhe der Steuerbegünstigung im Sinne von Absatz 2 Nummer 4 aus

1. dem Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 des Energiesteuergesetzes und den Steuersätzen nach § 2 Absatz 3 des Energiesteuergesetzes einerseits sowie der Menge der verwendeten Energieerzeugnisse andererseits, oder

2. dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Steuersatz nach § 3 des Stromsteuergesetzes und den Steuersätzen nach § 9 Absatz 2 oder Absatz 3 des Stromsteuergesetzes einerseits sowie der Menge des entnommenen Stroms andererseits.

(5) Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn Energieerzeugnisse ausschließlich der Stromerzeugung in Anlagen im Sinne von § 3 des Energiesteuergesetzes dienen, die während des gesamten von der Anzeige erfassten Zeitraumes stromsteuerpflichtig waren.

## § 5

### **Erklärungspflicht bei Steuerentlastungen**

(1) In den Fällen des § 3 Absatz 2 Buchstabe a hat derjenige, dem eine Steuerentlastung ausgezahlt worden ist, für jeden Entlastungstatbestand des Energiesteuer- oder des Stromsteuergesetzes einmal jährlich nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 eine Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann zusammen mit einem Antrag auf Steuerentlastung abgegeben werden.

(2) In der Erklärung sind für jeden Entlastungstatbestand die folgenden Angaben zu machen:

1. der Name und die Anschrift des Begünstigten,
2. der Identifikator des Begünstigten,
3. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Energieerzeugnisse oder die Menge des im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Stroms,
4. die Höhe der daraus resultierenden, im vorangegangenen Kalenderjahr ausgezahlten Steuerentlastung in Euro,
5. der Wirtschaftszweig des Begünstigten an Hand der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach § 2 Nummer 2a des Stromsteuergesetzes und
6. ob der Begünstigte zum Zeitpunkt der Gewährung der Steuerentlastung als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 3 galt.

(3) Das zuständige Hauptzollamt kann darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen verlangen, soweit diese zur Dokumentation der Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten gegenüber der Kommission oder zur Nachweisführung erforderlich sind.

## § 6

### **Befreiung von der Abgabepflicht für Anzeigen und Erklärungen**

(1) Wer zur Abgabe einer Anzeige nach § 4 Absatz 1 oder einer Erklärung nach § 5 Absatz 1 verpflichtet ist, kann sich hiervon auf Antrag für jeden Steuerbegünstigungstatbestand des Energiesteuer- oder des Stromsteuergesetzes befreien lassen. Die Befreiung gilt für drei Kalenderjahre ab dem Jahr der Antragstellung. Eine Befreiung wird für die diejenigen Steuerbegünstigungstatbestände gewährt, bei denen die Höhe der Steuerbegünstigung im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 4 oder die ausgezahlte Steuerentlastung im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 4 in den vorhergehenden drei Kalenderjahren eine Wertgrenze von insgesamt 10 000 Euro nicht überschritten hat.

(2) Der Antrag ist für das nach § 4 oder § 5 maßgebende Kalenderjahr bis zum 30. Juni nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. In dem Antrag sind für den Fall einer Steuerbegünstigung nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b die Angaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 und 6 und für den Fall einer Steuerentlastung nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a die Angaben nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 und 6 zu machen. Dem Antrag sind zudem Angaben und Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass in dem Zeitraum nach Absatz 1 Satz 3 vor Antragstellung die Wertgrenze nicht überschritten worden ist. Das Hauptzollamt kann die Vorlage weiterer Unterlagen zur Begründung des Antrages verlangen.

(3) Soweit innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Antrags auf Befreiung nach Absatz 1 seitens der Bundesfinanzverwaltung keine Einwände gegen den Antrag erhoben und keine weiteren Unterlagen nach Absatz 2 Satz 4 angefordert werden, gilt der Antrag als genehmigt. Der Zugang des Antrages ist in Zweifelsfällen durch den Begünstigten nachzuweisen.

(4) Wer vor Ablauf des Zeitraums der Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungs- pflicht nach Absatz 1 Satz 1 erkennt, dass die Wertgrenze nach Absatz 1 überschritten werden wird, hat ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) die Anzeigen oder Erklärungen nach Absatz 1 nachzuholen.

## § 7

### **Elektronische Datenübermittlung für Anzeigen und Erklärungen**

Sobald die organisatorischen und technischen Voraussetzungen bei der Bundesfinanzverwaltung gegeben sind, sind die Anzeigen und Erklärungen von den Begünstigten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung). Der Beginn des Verfahrens der elektronischen Datenübermittlung nach Satz 1 wird unter Mitteilung der Verfahrensordnung für die Begünstigten zur Teilnahme an diesem Verfahren durch Mitteilung der Bundesfinanzverwaltung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

## **Abschnitt 3**

### **Datenrechtliche Regelungen**

## § 8

### **Errichtung einer Datenbank**

(1) Für die Zwecke nach § 1 Absatz 1 errichtet die Bundesfinanzverwaltung eine Datenbank zur Erfassung der nach den §§ 3 bis 5 erhobenen Daten.

(2) Die Datenbank muss die Anforderungen erfüllen, die seitens der Kommission in den in § 66 Absatz 1 Nummer 21 des Energiesteuergesetzes und § 11 Satz 1 Nummer 13 des Stromsteuergesetzes zitierten Rechtsakten gestellt werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann über die folgenden Vorschriften hinausgehende Regelungen zur Führung der Datenbank nach Absatz 1 erlassen.



§ 9

**Speicherung, Sammlung, Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten**

(1) Soweit es zur Erfüllung der sich nach § 1 Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist, darf die Bundesfinanzverwaltung die nach den §§ 3 bis 5 erhobenen Daten speichern, sammeln, verarbeiten und nutzen.

(2) Für andere Zwecke als die nach Absatz 1 darf die Bundesfinanzverwaltung die Daten in anonymisierter Form verarbeiten und nutzen, soweit andere gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 10

**Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich**

(1) Soweit es zur Erfüllung der sich nach § 1 Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist, übermittelt die Bundesfinanzverwaltung die nach den §§ 3 bis 5 erhobenen Daten an andere Behörden im innerstaatlichen Bereich. Behörden im Sinn des Satzes 1 sind insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder eine von ihm benannte weitere Behörde, die für die Übermittlung der nach den §§ 3 bis 5 erhobenen Daten an die Kommission zuständig ist.

(2) Die Bundesfinanzverwaltung kann auch bereits aufbereitete und anonymisierte Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

(3) An andere Stellen darf die Bundesfinanzverwaltung die Daten in aufbereiteter und anonymisierter Form zu statistischen Zwecken nur übermitteln, soweit andere gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 11

**Datenübermittlung an die Kommission**

Soweit es zur Erfüllung der sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist, übermittelt die Bundesfinanzverwaltung die nach den §§ 3 bis 5 erhobenen Daten an die Kommission oder an eine von dieser zur Verarbeitung der Daten bestimmte nachgeordnete Behörde der Europäischen Union.

§ 12

**Berichtigung, Speicherung und Löschung der erhobenen Daten**

(1) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung haben gespeicherte Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Zur Erfüllung der sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen werden die nach den §§ 3 bis 5 erhobenen Daten für zehn Jahre ab dem Tag der Anzeige nach § 4 oder der Erklärung nach § 5 gespeichert.

(3) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 werden die Daten zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gelöscht. In anonymisierter und aufbereiteter Form können diese Daten zu statistischen Zwecken über den genannten Termin hinaus gespeichert werden.

### **Datenschutzrechtliche Verantwortung**

(1) Die Generalzolldirektion hat die Einhaltung der Regelungen zur Führung der Datenbank nach § 8 zu überwachen.

(2) Im Rahmen der Datenbank nach § 8 obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, den Stellen, die die Daten unmittelbar eingeben. Die verantwortliche Stelle muss feststellbar sein.

(3) Auskünfte nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes erteilt die Generalzolldirektion im Einvernehmen mit der nach Absatz 2 verantwortlichen Stelle.

## **A b s c h n i t t 4**

### **S c h l u s s b e s t i m m u n g e n**

### **Geltungszeitraum und Übergangsregelung**

(1) Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen für Begünstigte gelten ab dem 1. Juli 2016.

(2) Abweichend von

1. § 4 Absatz 2 Nummer 3 sind für das Kalenderjahr 2016 nur die ab dem 1. Juli 2016 verwendeten Energieerzeugnisse oder die Menge des ab dem 1. Juli 2016 entnommenen Stroms anzuzeigen. Dies gilt für die Höhe der Steuerbegünstigung nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 entsprechend.
2. § 5 Absatz 2 Nummer 3 sind für das Kalenderjahr 2016 nur die Art und die Menge der ab dem 1. Juli 2016 entlasteten Energieerzeugnisse oder die Menge des ab dem 1. Juli entlasteten 2016 Stroms zu erklären. Dies gilt für die Höhe der Steuerbegünstigung nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 entsprechend.

### **Anlagezu § 2 Absatz 1**

Steuerbegünstigungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Steuerbefreiung nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes
2. die Steuerermäßigungen nach
  - a) § 3 des Energiesteuergesetzes,
  - b) § 3a des Energiesteuergesetzes,
  - c) § 9 Absatz 2 des Stromsteuergesetzes und
  - d) § 9 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes

3. die Steuerentlastungen nach
  - a) § 50 des Energiesteuergesetzes,
  - b) § 53a des Energiesteuergesetzes,
  - c) § 53b des Energiesteuergesetzes,
  - d) § 54 des Energiesteuergesetzes,
  - e) § 55 des Energiesteuergesetzes,
  - f) § 56 des Energiesteuergesetzes,
  - g) § 57 des Energiesteuergesetzes,
  - h) § 9b des Stromsteuergesetzes,
  - i) § 10 des Stromsteuergesetzes und
  - j) § 14a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

## Artikel 2

### Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2763) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe eingefügt:

**„§ 61a Versteuerung von Energieerzeugnissen in Luftfahrzeugen“.**
  - b) Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 104 und die Angabe zu § 105 werden aufgehoben.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

**„(2) Energieerzeugnisse gelten nicht als aus dem Steuerlager entfernt oder als innerhalb des Steuerlagers entnommen, wenn sie nur kurzfristig zur Prüfung oder Eichung von Messgeräten entnommen und anschließend wieder unmittelbar in das Steuerlager aufgenommen worden sind. Dies gilt auch für die in Absatz 1 genannten Fälle. Der Steuerlagerinhaber hat Aufzeichnungen über die entnommenen und wieder aufgenommenen Energieerzeugnisse zu führen und die Wiederaufnahme in geeigneter Weise nachzuweisen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Der Steuerlagerinhaber hat die Aufzeichnungen und Nachweise dem Hauptzollamt auf Verlangen vorzulegen.“**

3. In § 41 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „vom Hersteller für alle Fahrzeuge des-  
selben Typs“ gestrichen.
4. In § 46 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Vermischung“ die Wörter „erfolgt zu  
den in § 25 Absatz 1 des Gesetzes genannten Zwecken oder“ eingefügt.
5. In § 56 Absatz 10 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 61“ die Angabe „und § 61a“ einge-  
fügt.
6. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „zu anderen Zwecken als“  
das Wort „unmittelbar“ eingefügt.
    - bb) In der Nummer 1 werden die Wörter „durch Luftfahrtunternehmen oder in ei-  
nem Luftsportgerät“ gestrichen.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Unbeschadet des Satzes 1 Nummer 5 gelten als private nichtgewerbli-  
che Luftfahrt im Sinn des § 27 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes insbeson-  
dere Flüge für innerbetriebliche Zwecke.“
  - b) In Absatz 7 wird die Angabe „des § 61“ durch die Angabe „der §§ 61 und 61a“ er-  
setzt.
7. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

#### „§ 61a

##### Versteuerung von Energieerzeugnissen in Luftfahrzeugen

(1) Inhaber von Erlaubnissen zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeug-  
nissen nach § 27 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes dürfen die Energieerzeugnisse  
unter Versteuerung nach dem jeweils zutreffenden Steuersatz des § 2 des Gesetzes  
für Flüge für innerbetriebliche Zwecke verwenden. Der Erlaubnisinhaber hat dem zu-  
ständigen Hauptzollamt die Verwendung der Energieerzeugnisse zu den nicht steuer-  
freien Zwecken einschließlich der Mengen unverzüglich anzuzeigen. Das Bundesmi-  
nisterium der Finanzen kann im Verwaltungswege eine Frist für die Abgabe der An-  
zeige bestimmen.

(2) Die Steuer entsteht in den Fällen des Absatzes 1 mit der Verwendung der  
Energieerzeugnisse zu den nicht steuerfreien Zwecken. Steuerschuldner ist der Er-  
laubnisinhaber.

(3) Der Steuerschuldner hat für Energieerzeugnisse, für die die Steuer entstan-  
den ist, bis zum 15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steuer-  
erklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).  
Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Wird  
die Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, ist die Steuer-  
anmeldung unverzüglich abzugeben und die Steuer sofort fällig.“

8. § 99 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 kann der Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt.“

9. § 99a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 kann der Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr zugrunde gelegt, ist der Jahresnutzungsgrad der Anlage nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.“

10. § 99d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entlastungsabschnitt im Fall des § 53b Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53b Absatz 2 des Gesetzes und im Fall des § 53b Absatz 4 des Gesetzes ist das Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 kann der Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr zugrunde gelegt, ist der Jahresnutzungsgrad der Anlage nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Entlastungsabschnitt im Fall des § 53b Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53b Absatz 3 des Gesetzes ist das Kalenderjahr. Bestimmt sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung eines Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung, kann der Antragsteller abweichend von Satz 1 das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr zugrunde gelegt, ist der Jahresnutzungsgrad nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.“

11. Die Zwischenüberschrift vor § 105 wird aufgehoben.

12. § 105 wird aufgehoben.

13. In § 111 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 61 Abs. 1 Satz 2,“ die Angabe „§ 61a Absatz 1 Satz 2,“ eingefügt.

b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „auch in Verbindung mit § 22,“ die Angabe „§ 23 Absatz 2 Satz 3,“ eingefügt.

## Artikel 3

### Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2763) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich

1. an seine Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragsparteien,

2. zur Nutzung durch oder unmittelbar an elektrisch betriebene Fahrzeuge, ausgenommen zu Zwecken des § 9 Absatz 2 und 3 des Gesetzes,

3. an andere Unternehmen, die den Strom in seinem Betrieb entnehmen und ihm die daraus erbrachte Leistung schulden,

als Letztverbraucher leistet, gilt nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird. Die §§ 9a bis 10 des Gesetzes bleiben dadurch unberührt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Wer ausschließlich nach § 3 zu versteuernden Strom bezieht und ausschließlich diesen in geringem Umfang leistet, gilt insoweit nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne von § 5 Absatz 1 des Gesetzes. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird. Die §§ 9a bis 10 des Gesetzes bleiben davon unberührt.“

2. § 12b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die einzelnen Stromerzeugungseinheiten zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden; eine zentrale Steuerung zum Zwecke der Stromerzeugung liegt insbesondere dann vor, wenn die einzelnen Stromerzeugungsanlagen nach § 35 in Verbindung mit § 36 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fernsteuerbar sind, und“.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nummer 38 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die neben der Funktion

Erzeugung und Vertrieb auch die Funktion Übertragung und Verteilung wahrnehmen, gelten insoweit als verschiedene Personen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der räumliche Zusammenhang umfasst das Gebäude oder das Grundstück, in oder auf dem sich die Stromerzeugungseinheit befindet, unmittelbar anliegende Gebäude und Grundstücke sowie auf einem Stadt- oder Gemeindegebiet geographisch abgrenzbare Gewerbe- und Wohngebiete, auf denen sich die Stromerzeugungseinheiten befinden.“

3. § 17b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Vom Antragsteller erzeugter oder bezogener Strom gilt auch dann als für betriebliche Zwecke entnommen, wenn

1. der Strom durch ein anderes Unternehmen im Betrieb des Antragstellers entnommen wird und dieses Unternehmen damit nur zeitweise dort eine Leistung erbringt, die ausschließlich auf dem Betriebsgelände des Antragstellers erbracht werden kann,

2. solcher Strom üblicherweise nicht gesondert abgerechnet wird und

3. der Empfänger der unter Entnahme des Stroms erbrachten Leistung der Antragsteller ist.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

4. In § 17c Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 17b Absatz 4“ durch die Angabe „§ 17b Absatz 5“ ersetzt.

5. § 19 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 17b Absatz 3 bis 7 und § 17c gelten entsprechend.“

6. In § 20 Nummer 1 wird die Angabe „§ 18 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

## Artikel 4

### Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

##### **1. Zur Verordnung zur Umsetzung von Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz**

Die Kommission hat in den Jahren 2013 und 2014 nahezu sämtliche Regelungswerke neu gefasst oder zumindest tiefgreifend überarbeitet, die sich mit dem Verfahren sowie den materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von staatlichen Beihilfen befassen, die die Mitgliedstaaten Begünstigten gewähren. Als neues Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung sind durch die Mitgliedstaaten sog. Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten aufgenommen worden. Diese verpflichten die Mitgliedstaaten ab dem 1. Juli 2016 zur Veröffentlichung umfassender Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website. Die meisten Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen) im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz sind regelmäßig als staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEU-Vertrag) anzusehen mit der Folge, dass den o.g. Anforderungen ab dem 1. Juli 2016 nachzukommen ist.

Mit der Verordnung zur Umsetzung von Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz werden die erforderlichen Regelungen für die betroffenen Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz erlassen. Aufgrund dieser Verordnung kann die Bundesfinanzverwaltung die Erhebung, Bearbeitung, Speicherung, Weiterleitung und Löschung der Informationen gewährleisten, um den Anforderungen der Kommission ab dem 1. Juli 2016 nachzukommen.

##### **2. Zur Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung**

Verschiedene, im Bereich des Energiesteuerrechts auftretende Sachverhalte führen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch auf Seiten der Zollverwaltung. Durch punktuelle Anpassungen der betroffenen Regelungen der Energiesteuer-Durchführungsverordnung soll eine Verringerung dieses Verwaltungsaufwands erreicht werden. Dies dient zudem der Rechtsklarheit und der einheitlichen Rechtsanwendung.

##### **3. Zur Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung**

In der jüngeren Vergangenheit hat sich – aus unterschiedlichen Gründen – die Notwendigkeit gezeigt, einzelne Vorschriften der Stromsteuer-Durchführungsverordnung punktuell anzupassen. Diese Anpassungen tragen den aktuellen Entwicklungen Rechnung und sollen Rechtsklarheit und eine einheitliche Anwendung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung gewährleisten. Der Verwaltungsaufwand wird zum Teil deutlich reduziert. Die Anpassungen und Neujustierungen der betroffenen Regelungen der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sind notwendig, um die beschriebenen Punkte zu regeln.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

### 1. Zur Verordnung zur Umsetzung von Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz

Mittels der Verordnung zur Umsetzung von Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz werden – wie unter I. 1. beschrieben - die für die Bundesfinanzverwaltung erforderlichen Regelungen für die Erhebung, Bearbeitung, Speicherung, Weiterleitung und Löschung der Informationen zu den betroffenen Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz erlassen, um die Veröffentlichungs-, Informations- bzw. Transparenzpflichten gegenüber der Kommission zu erfüllen und den Anforderungen der Beihilferegelungswerke nachzukommen.

Die Verordnung gliedert sich dafür in vier Abschnitte. Während der erste den Zweck, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen festlegt, behandelt der vierte die erforderlichen Schlussbestimmungen. Der Kerninhalt der Verordnung ist im zweiten und dritten Abschnitt normiert. Im zweiten Abschnitt wird in § 3 die Verpflichtung für die Begünstigten normiert, bei Steuerentlastungen Erklärungen bzw. bei sonstigen Steuerbegünstigungen entsprechende Anzeigen abzugeben. Die Inhalte für die Anzeigen und Erklärungen nach § 4 und § 5 ergeben sich aus den verpflichtend umzusetzenden Vorgaben der Kommission oder dienen der Plausibilisierung der übermittelten Angaben, um Fehlangaben zu identifizieren. Soweit möglich, werden die Anzeigen und Erklärungen in die schon bestehenden Anträge oder Meldepflichten eingebettet, um den Administrations- und Arbeitsaufwand für Verwaltung und Wirtschaft möglichst gering zu halten. § 6 regelt die Möglichkeit einer Befreiung von den Pflichten nach § 4 und § 5 für drei Kalenderjahre. § 7 betrifft die zukünftige Möglichkeit einer elektronischen Abgabe der Anzeigen und Erklärungen, um für Wirtschaft und Bundesfinanzverwaltung die Abläufe bei Erhebung, Bearbeitung, Speicherung, Weiterleitung und Löschung der Informationen effizienter, weniger personalaufwändig, einfacher und kostengünstiger bei einer niedrigeren Fehleranfälligkeit zu gestalten. Die Möglichkeiten sind derzeit noch nicht vorhanden. Die folgenden §§ 8 bis 13 regeln im dritten Abschnitt umfangreich das Thema des Datenschutzes und hierbei insbesondere die Frage der Weiterleitung der Daten von der Bundesfinanzverwaltung an andere Stellen und Behörden sowie die Nutzung jenseits des originären Zwecks der Erfüllung der Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten gegenüber der Kommission.

### 2. Zur Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Die Systematik des Verbrauchsteuerrechts ermöglicht es bislang nicht, bei einer kurzfristigen Entnahme von Energieerzeugnissen aus einem Steuerlager zur Prüfung oder Eichung von Messgeräten auf die damit einhergehende Steuerentstehung und die sich daran anschließenden Pflichten zu verzichten. Der damit einhergehende Verwaltungsaufwand sollte jedoch vermieden werden. Ferner ist es bislang nicht möglich, gekennzeichnete Energieerzeugnisse im Rahmen der steuerfreien Verwendung mit anderen Energieerzeugnissen zu mischen. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, sollte dies zukünftig ermöglicht werden.

Bereits im 25. Subventionsbericht der Bundesregierung ist unter der laufenden Nummer 56 als Ausblick darauf hingewiesen worden, die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Pilotprojekte zu prüfen. Da Aufwand und Nutzen der Steuerbegünstigung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, soll die Vorschrift in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung nun aufgehoben werden.

### 3. Zur Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Der Ausnahmekatalog des § 1a Stromsteuer-Durchführungsverordnung wird grundlegend erweitert, um den Veränderungen im Strommarkt gerecht zu werden. Im Stromsteuerrecht

ist derjenige Versorger, der Strom leistet. Versorger bedürfen einer förmlichen Erlaubnis durch die zuständigen Hauptzollämter. Um Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Praktikabilität zu gewährleisten, sind in § 1a Stromsteuer-Durchführungsverordnung Ausnahmen vom so genannten Versorgerstatus vorgesehen. Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Entwicklungen insbesondere bei der Elektromobilität sollen weitere Ausnahmemöglichkeiten vom Versorgerstatus geschaffen werden, ohne jedoch das Erfordernis einer ausreichenden steuerlichen Überwachung und das Steueraufkommen zu gefährden.

Bereits mit Erlass vom 25. März 2015 – III B 6 – V 4250/05/10003 :004, DOK 2015/0262764 - ist klarstellend festgelegt worden, dass eine im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehene Fernsteuerbarkeit zur Erlangung der Marktprämie als zentrale Steuerung im Sinne des Stromsteuerrechts zu werten ist. Dies sollte nun auch rechtlich klar gestellt werden.

Mit seinem Urteil vom 20. April 2004 – VII R 54/03 hat der Bundesfinanzhof u. a. entschieden, dass von einer Entnahme des Stroms im räumlichem Zusammenhang zu der von § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes begünstigten Anlage dann ausgegangen werden kann, wenn der in der Anlage erzeugte Strom der Stromversorgung von ausschließlich innerhalb einer kleinen Gemeinde ansässigen Letztverbrauchern dient. Zur Rechtsklarheit und zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung wird der Begriff des räumlichen Zusammenhangs näher definiert.

Aufgrund des im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgesehenen Wälzungsmechanismus, der eine unverzügliche Weitergabe des nach dem EEG vergüteten Stroms durch den Netzbetreiber an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber vorsieht, und mit Blick auf die Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, bei der die Beziehungen zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern klarer geregelt werden sollen, sind die in § 12b Absatz 4 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Regelungen zu den Leistungsbeziehungen anzupassen.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen dienen u. a. der Umsetzung von Vorgaben aus dem Unionsrecht und sind im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

### **V. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Änderungen der Energiesteuer- und der Stromsteuerdurchführungsverordnung kommt es durch die Aufhebung einer Regelung der EnergieStV sowie durch eine Vielzahl von Anpassungen im Verwaltungsverfahren in beiden Verordnungen zu einer Verwaltungsvereinfachung. Einzelheiten können den Erläuterungen im Besonderen Teil zu entnommen werden.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

#### a) Bund

Durch die Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz entstehen keine Steuermehr- oder -mindereinnahmen für den Bund. Durch die Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung ergeben sich aufgrund der Verordnung folgende

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
			2016	2017	2018	2019	2020
1	§ 105 EnergieStV Wegfall der Regelung für Pilotprojekte	+2	+1	+2	+2	+2	+2
2	§ 12b V StromStV n.F. Definition des Begriffs des räumlichen Zusammenhangs <sup>2)</sup>	+8	+6	+8	+8	+8	+8
	<b>Gesamt</b>	<b>+15</b>	<b>+11</b>	<b>+15</b>	<b>+15</b>	<b>+15</b>	<b>+15</b>

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

<sup>2)</sup> Die Auswirkung der Neuregelung des § 12b Abs. 5 StromStV wird auf ca. 10 % der Fälle nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b StromStG, die jährlich von den Betroffenen an die Hauptzollämter zu melden sind, geschätzt.

#### b) Länder und Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Verordnungsentwurf nicht betroffen.

### 4. Erfüllungsaufwand

Für die Wirtschaft entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich rd. 4,84 Mio. Euro. Im Erfüllungsaufwand enthalten ist die Einführung drei neuer Informationspflichten, die Änderung sechs bestehender und die Abschaffung einer Informationspflicht, die die Unternehmen per Saldo mit zusätzlichen Bürokratiekosten in Höhe von rd. 4,84 Mio. Euro jährlich belasten. Die Einführung der neuen Informationspflichten ist der Umsetzung zwingender Vorgaben des Unionsrechts geschuldet. Während vom Erfüllungsaufwand rd. 4,90 Mio. Euro auf der Umsetzung zwingender Vorgaben des Unionsrechts in der EnSTransV und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes beruhen, kommt es durch die Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung zu einem Abbau des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft von rd. 0,06 Mio. Euro.

Für die Verwaltung ergibt sich auf Bundesebene ein einmaliger Umstellungsaufwand im Bereich IT für die Schaffung der Datenbank nach § 8 EnSTransV in Höhe von rd. 0,6 Mio. Euro im ersten Jahr. Im Übrigen entsteht weiterer Erfüllungsaufwand durch zusätzliche Personalkosten der Bundesfinanzverwaltung in Höhe von rd. 2,21 Mio. Euro jährlich. Während von diesem Erfüllungsaufwand rd. 2,38 Mio. Euro auf der Umsetzung zwingender Vorgaben des Unionsrechts in der EnSTransV und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes beruhen; kommt es durch die Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung zu einem Abbau des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung von rd. 0,17 Mio. Euro. Dies bedeutet, dass letztlich dem Personalmehrbedarf durch die EnSTransV von 53 Planstellen ein Personal minderbedarf von 3 Planstellen durch die Änderung der EnergieStV und StromStV gegenübersteht. Der Personalmehrbe-

darf beläuft sich mithin aufgrund des o.g. Erfüllungsaufwandes auf insgesamt rd. 50 Planstellen des mittleren Zolldienstes.

Folgende Bürokratiekosten wirken sich kostenmäßig auf den Erfüllungsaufwand aus:

Art. / Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/ entlastung für (in EUR)		Fallzahl	Periodi- zität
			Unternehmen	Verwaltung		
1	§ 66 Abs. 1 Nr. 21 Ener- gieStG, § 11 Nr. 13 StromStG	Abgabe einer Anzeige nach § 4 EnSTransV	531 000	242 000	30 700	1
2	§ 66 Abs. 1 Nr. 21 Ener- gieStG, § 11 Nr. 13 StromStG	Abgabe einer Erklä- rung nach § 5 EnSTransV	4 105 000	1 872 000	237 300	1
3	§ 66 Abs. 1 Nr. 21 Ener- gieStG, § 11 Nr. 13 StromStG	Befreiung von Abgabe einer Anzeige oder Erklärung nach § 6 EnSTransV	265 000	196 000	89 300	0,33
4	§ 66 Abs. 1 Nr. 21 Ener- gieStG, § 11 Nr. 13 StromStG	Datenübermittlung nach §§ 10, 11 EnSTransV	---	120 000	33 700	1
5	§ 66 Abs. 1 Nr. 21 Ener- gieStG, § 11 Nr. 13 StromStG	Berichtigung von Daten nach § 12 EnSTransV	---	9 000	3 400	1
6	§ 8 EnergieStG	Änderung der Auf- zeichnungspflichten nach § 23 EnergieStV	-2 000	---	-100	1 - 12
7	§§ 15, 17, 21, 46 EnergieStG	Änderung des Begriffs „Hauptbehälter“ in § 41 EnergieStV	-3 000	-15 000	-50	1 - 12
8	§ 53 EnergieStG	Änderung des Antra- ges nach § 99 Ener- gieStV (Erst- und Folgeantrag)	- 5 000	-7 000	-210	1 – 12
9	§ 53a EnergieStG	Änderung des Antra- ges nach § 99a Ener- gieStV (Erstantrag)	-27 000	-78 000	-830	1
10	§ 53a EnergieStG	Änderung des Antra- ges nach § 99a Ener- gieStV (Folgeantrag)	-6 000	-46 000	-1 100	1 – 12
11	§ 53b Abs. 1 EnergieStV	Änderung des Antra- ges nach § 99d Ener- gieStV (Erst- und Folgeantrag)	-1 000	-1 000	-40	1 - 12
12	§ 53b Abs. 4 EnergieStV	Änderung des Antra- ges nach § 99d Ener- gieStV (Erst- und Folgeantrag)	-8 000	-11 000	-330	1 - 12
13	§ 66 Abs. 1 Nr. 2 Ener- gieStG	Wegfall Entlastungsan- trag / Erlaubnisverfah- ren nach § 105 Ener-	-10 000	-10 000	-160	1 - 12

		gieStV				
14	§ 9 Abs. 1 Nr.3 StromStG	Neuregelung des § 12b Abs. 5 StromStV	-1 000	-1 000	-80	1 - 12

Durch die Verordnung ändern sich darüber hinaus verschiedene weitere Informationspflichten, die sich jedoch nur in Einzelfällen und in nur geringem Umfang auswirken können, so dass eine Bezifferung der Kosten nicht möglich ist.

Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nicht betroffen.

## 5. Weitere Kosten

Aufgrund der Definition des räumlichen Zusammenhangs und der Klarstellung der Leistungsbeziehungen in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung könnte es in einzelnen Regionen zu einem geringfügigen Anstieg der Einzelpreise kommen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind hingegen nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind durch die Verordnung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

## VI. Befristung; Evaluation

Die Verordnung kann nicht befristet werden, da sie die Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten sowie den Vollzug der unbefristeten Gesetze (Energiesteuer- und Stromsteuergesetz) näher ausgestaltet. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen, da die Verordnung unmittelbar der Umsetzung von Vorgaben aus dem Unionsrecht dient.

## B. Besonderer Teil

### **Zu Artikel 1: Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz (Energiesteuer- und Stromsteuergesetz-Transparenz-Verordnung – EnSTransV)**

#### **Zu § 1 Zweck und Anwendungsbereich**

##### **Zu Absatz 1**

Die Verordnung dient nach Absatz 1 der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der Kommission für Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für den Bereich der Steuerbegünstigungen des Energie- und des Stromsteuergesetzes, die ab dem 1. Juli 2016 zu erfüllen sind. Hierbei regelt die Verordnung primär diejenigen Fragestellungen und Themenkomplexe zu den beiden genannten Gesetzen, die die Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung betreffen. Insbesondere regelt die Verordnung daher die Erhebung der erforderlichen Informationen bei den Begünstigten, die Verarbeitung und Speicherung der Daten innerhalb der Bundesfinanzverwaltung sowie die Weitergabe der Informationen zur Einstellung in die allgemein zugängliche Datenbank im Internet.

## **Zu Absatz 2**

In den Anwendungsbereich der Verordnung fallen insofern alle diejenigen Steuerbegünstigungen des Energie- und des Stromsteuergesetzes, für die in den Rechtsakten der Kommission, auf die in den Ermächtigungsgrundlagen des § 66 Absatz 1 Nummer 21 des Energiesteuergesetzes und des § 11 Satz 1 Nummer 13 des Stromsteuergesetzes Bezug genommen wird, ab dem 1. Juli 2016 Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten zu erfüllen sind. Zudem müssen diese Steuerbegünstigungen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 AEU-Vertrag sein, um vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst zu sein und von der Bundesregierung bei der Kommission als staatliche Beihilfen angezeigt oder von der Kommission als staatliche Beihilfen genehmigt worden sein. Nicht erfasst werden von der Verordnung damit diejenigen Steuerbegünstigungen des Energie- und des Stromsteuergesetzes, die schon keine staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEU-Vertrag darstellen. Dies ist z.B. bei allen nationalen Regelungen der Fall, die eine Transformation einer nach der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31. Oktober 2003, Seite 51ff.; im Folgenden Energiesteuerrichtlinie) obligatorischen Steuerbegünstigung – insbesondere nach Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie - darstellen. Solche Regelungen stellen als Umsetzung einer zwingenden Vorgabe aus dem Unionsrecht schon per se keine staatliche Beihilfe dar. Insoweit sind beispielsweise § 26, oder § 53 des Energiesteuergesetz oder § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes schon nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst.

## **Zu § 2 Begriffsbestimmungen**

Die Norm enthält die für die Verordnung erforderlichen Begriffsbestimmungen. Nach Absatz 1 Satz 1 zählen zu den aufgrund des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes gewährten staatlichen Beihilfen sowohl diejenigen Steuerbegünstigungen, die sich aus diesen Gesetzen ergeben, als auch diejenigen Steuerbegünstigungen, die sich aus denen aufgrund der genannten Ermächtigungsgrundlagen in den Gesetzen erlassenen Durchführungsverordnungen ergeben. Der Begriff der Steuerermäßigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 umfasst auch die reduzierten Steuersätze in Bezug auf die §§ 3, 3a des Energiesteuergesetzes. Nach Absatz 1 Satz 2 sind die betroffenen Vorschriften des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Durchführungsverordnungen in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt. Eine Aktualisierung der Anlage wird im Bundesanzeiger und Internetauftritt der Zollverwaltung veröffentlicht.

## **Zu § 3 Grundsätzliches zu Veröffentlichungs-, und Informations- und Transparenzpflichten**

### **Zu den Absätzen 1 bis 3**

Absatz 1 normiert die grundsätzliche Verpflichtung des Begünstigten, also desjenigen, der Anspruch auf die in Rede stehende Steuerbegünstigung hat (§ 2 Absatz 2), eine Anzeige oder Erklärung beim zuständigen Hauptzollamt nach dieser Verordnung abzugeben. Diese Verpflichtung gilt entsprechend der Ausführungen zu § 1 ab dem 1. Juli 2016. Die Zuständigkeit des Hauptzollamts ergibt sich für die jeweils in Rede stehende Steuerbegünstigung aus den Regelungen des Energie- oder des Stromsteuergesetzes nebst den dazugehörigen Durchführungsverordnungen. Nach Absatz 2 sind für Steuerentlastungen des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes Erklärungen (§ 5) abzugeben; in den Fällen einer anderen Steuerbegünstigung hingegen eine Anzeige (§ 4). Die Anzeige oder Erklärung ist nach Absatz 3 bis zum 30. Juni jedes Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform abzugeben.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 stellt die Grundlage für die Erhebung der Daten klar und weist auf die Veröffentlichung auf einer allgemein zugänglichen Internetseite sowie die Modalitäten der Veröffentlichung hinsichtlich der Höhe einer staatlichen Beihilfe (mehr als 500 000 Euro) und den Modus (in Spannen) hin. Zudem stellt der Absatz den Umfang der Veröffentlichung klar, indem er auf die Regelungen in § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 sowie die einschlägigen Rechtsakte der Kommission, die in § 66 Absatz 1 Nummer 21 des Energiesteuergesetzes und in § 11 Satz 1 Nummer 13 des Stromsteuergesetzes in Bezug genommen sind, verweist. Die Regelung korrespondiert mit den Vorgaben der Kommission, namentlich in Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 2 sowie Anhang III der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von staatlichen Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1 ff.; im Folgenden: AGVO) und in Ziffer 105 f. der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01) (ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1ff.; im Folgenden: UE BLL).

#### **Zu § 4 Anzeigepflicht für Steuerbegünstigungen**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 präzisiert die Verpflichtung aus § 3 Absatz 1 für die Fälle des § 3 Absatz 2 Buchstabe b. Es ist für jeden Steuerbefreiungstatbestand des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes eine eigene Anzeige abzugeben.

##### **Zu den Absätzen 2 und 3**

Die Anzeige muss die Angaben nach Absatz 2 enthalten. Diese orientieren sich an den Vorgaben der Kommission für in die Datenbank einzustellende Daten bzw. deren Plausibilisierung. Hinsichtlich der für die Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten von der Kommission vorgegebenen Daten sei beispielhaft auf die Aufzählungen in Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III AGVO sowie Ziffer 104 UE BLL verwiesen. Die in diesen beiden unionsrechtlichen Regelungen genannten Daten, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, sind dem Begünstigten regelmäßig nicht bekannt und werden vor Weiterleitung der Daten von der Bundesfinanzverwaltung ergänzt. Inwieweit über Absatz 2 hinaus weitere Angaben von der Bundesfinanzverwaltung verlangt werden können, ergibt sich aus Absatz 3.

##### **Zu den Absätzen 4 und 5**

Absatz 4 gibt eine allgemeine Methodik zur Berechnung der Höhe der jährlich anzugebenden Steuerbegünstigung für Steuerermäßigungen aus dem Energiesteuer- und dem Stromsteuergesetz vor. Darüber hinaus befreit die Regelung in Absatz 5 für Fälle des § 3 des Energiesteuergesetzes stromsteuerpflichtige Stromerzeugungsanlagen klarstellend von der Anzeigepflicht nach § 4, weil stromsteuerpflichtige Stromerzeugungsanlagen gemäß Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie zwingend von der Energiesteuerbesteuerung auf der Inputseite zu befreien sind. Insoweit liegt in diesen Fällen bereits kein Beihilfetatbestand vor. Die Regelung präzisiert damit auch den Anwendungsbereich der Verordnung (vgl. insoweit die Ausführungen in der Begründung zu § 1).



## **Zu § 5 Erklärungsspflicht bei Steuerentlastungen**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 präzisiert die Verpflichtung aus Vorschrift § 3 Absatz 1 für die Fälle des § 3 Absatz 2 Buchstabe a, d.h. für die Fälle einer Steuerentlastung aufgrund des Energiesteuer- oder des Stromsteuergesetzes. Für jeden Steuerbefreiungstatbestand des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ist jährlich nur eine Erklärung abzugeben. Diese Regelung normiert ein einfaches und bürokratiearmes Verfahren und dient insoweit der weitest möglichen Limitierung zusätzlicher Belastungen durch die Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für die Begünstigten. Der Begünstigte kann die Erklärung zusammen mit dem Antrag auf Steuerentlastung abgeben, wenn als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr gewählt worden ist. Dafür wird dem Entlastungsantrag ein Beiblatt (Vordruck) mit den erforderlichen Angaben nach Absatz 2 beigefügt. Soweit als Entlastungsabschnitt ein anderer Zeitraum als das Kalenderjahr gewählt wurde, ist auch nur eine jährliche Erklärung für die im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen abzugeben. Hierdurch wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Wirtschaft die Abgabe mehrerer Erklärungen jeweils zusammen mit jedem unterjährigem Antrag auf Steuerentlastung vermieden. Stattdessen reicht eine jährliche Erklärung aus, die sich an den im Vorjahr erhaltenen Steuerentlastungen orientiert.

### **Zu den Absätzen 2 bis 4**

Hinsichtlich der Begründung zu Absatz 2 und Absatz 3 gelten die Ausführungen zu § 4 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend. Da bei den Erklärungen zu Steuerentlastungen in den Ziffern 3 und 4 des § 5 Absatz 2 aber abweichend von § 4 Absatz 2 aber das jeweilige Jahr der Auszahlung einer Steuerentlastung maßgebend ist, ergeben sich hier Abweichungen. Abzustellen ist daher in § 5 Absatz 2 Nummer 3 und 4 für die Steuerentlastungen, bei denen es aufgrund des Antragsverfahrens zu einer (Rück-)Auszahlung der Steuerbegünstigung kommt, aus rechtssystematischen Gründen für jeden Entlastungstatbestand auf alle im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich erhaltene Steuerentlastungen pro Entlastungstatbestand. Dies schließt auch Änderungen ein, durch die es zu einer Auszahlung oder einer Rückforderung einer bereits gewährten Entlastung kommt, wie es z. B. bei Außenprüfungen oder im Rechtsbehelfsverfahren der Fall sein kann.

## **Zu § 6 Befreiung von der Abgabepflicht für Anzeigen und Erklärungen**

In Absatz 1 ist für diejenigen Fälle die Möglichkeit einer zeitweisen Befreiung von der Pflicht nach § 3 Absatz 1 vorgesehen, in denen eine Wertgrenze von 10 000 Euro in den drei Kalenderjahren, die dem Jahr der Antragstellung vorhergehen, nicht überschritten wird. Der Regelung liegt der Ansatz zugrunde, dass in solchen Bagatellfällen eine Meldung der Informationen nicht erforderlich scheint. Auf die Befreiung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch. Die Regelung dient der Verfahrensvereinfachung und –entlastung für Wirtschaft und Verwaltung und soll einer Überlastung von Wirtschaft und Verwaltung vorbeugen.

Absatz 2 enthält die formellen Regelungen für die Antragsfrist und -form, den Inhalt des Antrages sowie für die zur Antragsbegründung erforderlichen Angaben und Unterlagen. Aus diesen muss sich ergeben, dass in den drei Kalenderjahren, die dem Jahr der Antragstellung vorhergehen, die Wertgrenze pro Steuerbegünstigungstatbestand nicht überschritten wurde.

Absatz 3 normiert eine Genehmigungsfiktion des Antrags nach Absatz 1 und dient einerseits der Erlangung von Rechtssicherheit seitens des Antragstellers und andererseits der Entlastung der Bundesfinanzverwaltung für offensichtlich begründete Anträge.

Um eine missbräuchliche Nutzung der Befreiungsmöglichkeit des Absatzes 1 auszuschließen, sieht Absatz 4 bei einem vor Ablauf der Befreiung für den Begünstigten erkennbaren Überschreiten der o.g. Wertgrenze vor, dass die Anzeige oder die Erklärung nach Absatz 1 nachzuholen sind. Dies hat unverzüglich zu erfolgen, was entsprechend der Legaldefinition in § 121 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Klarstellung im Klammerzusatz des Absatzes 6 als „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen ist.

### **Zu § 7 Elektronische Datenübermittlung für Anzeigen und Erklärungen**

Mit dieser Vorschrift wird die rechtliche Grundlage für die zukünftige Pflicht zur elektronischen Übermittlung der für die Erfüllung der Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Bereich des Energie- und des Stromsteuerrechts erforderlichen Daten aus den Anzeigen und Erklärungen geschaffen. Die weiteren Vorgaben z.B. zu Art und Umfang der elektronischen Datenübermittlung, den Anforderungen an die Sicherheit der elektronischen Übermittlung sowie die technischen Bedingungen und Einzelheiten für die Datenübermittlung werden durch eine gesonderte Verfahrensordnung festgelegt. Der Beginn des Verfahrens der elektronischen Datenübermittlung wird unter Mitteilung der Verfahrensordnung durch Mitteilung der Bundesfinanzverwaltung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

### **Zu § 8 Errichtung einer Datenbank**

Die Vorschrift regelt die Errichtung der Datenbank, derer es bedarf, um die von den Begünstigten erhobenen Daten für die Erfüllung der Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten zu erfassen. Mittels dieser Datenbank sollen die in § 9 beschriebenen Handlungen durchgeführt werden.

### **Zu § 9 Speicherung, Sammlung, Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten**

Die Vorschrift eröffnet in Absatz 1 der Bundesfinanzverwaltung die Möglichkeit, zur Erfüllung der Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten die erhobenen Daten zu speichern, zu sammeln, zu verarbeiten und zu nutzen. Der Vorschrift bedarf es, um die verpflichtend in die Internetdatenbank einzustellenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Zwei typische Fälle der Verarbeitung ergeben sich z.B. aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 AGVO sowie aus Ziffer 105 und 106 UEBLL. Nach diesen Normen sind bei Regelungen in Form von Steuervergünstigungen derzeit diese nicht betragsgenau, sondern nur in bestimmten Spannen zu melden. Zudem kann bei Einzelbeihilfen von weniger als 500 000 EUR auf die Veröffentlichung, nicht aber die Erhebung der Informationen verzichtet werden. Um diese beiden Prämissen der Kommission zu gewährleisten, ist eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten durch die Bundesfinanzverwaltung erforderlich. Absatz 2 regelt die Fälle einer Verarbeitung und Nutzung zu anderen Zwecken als denen des Absatzes 1 für die Bundesfinanzverwaltung.

### **Zu § 10 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich**

Die Vorschrift regelt die Übermittlung der von der Bundesfinanzverwaltung erhobenen Daten im nationalen Bereich. Sie begrenzt im Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich die Weitergabe auf die Fälle, in denen diese zur Erfüllung der sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen dienen und damit letztlich auf die Fälle, in denen die Bundesfinanzverwaltung die aufgrund des Energie- und des Stromsteuergesetzes erhobenen Daten für die Übermittlung an die Kommission oder zur Einstellung in die nationale Datenbank zuvor an eine andere nationale Behörde übermitteln muss. Insoweit benennt Absatz 1 Satz 2 folgerichtig das für das Beihilferecht federführende Ressort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder eine von diesem benannte Behörde für die Übermittlung der Daten an die Kommission.

Unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ist dann eine Übermittlung an das Statistische Bundesamt sowie an andere Stellen zu statistischen Zwecken möglich.

### **Zu § 11 Datenübermittlung an die Kommission**

Die Vorschrift regelt die Übermittlung der von der Bundesfinanzverwaltung erhobenen Daten direkt an die Kommission. Sie beschränkt dabei eine solche Übermittlung ausschließlich auf die Fälle, in denen die Übermittlung zur Erfüllung der sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen dient. Soweit sich die Kommission einer anderen nachgeordneten Behörde der Europäischen Union bedient, ist eine Übermittlung auch an diese zulässig.

### **Zu § 12 Berichtigung, Speicherung und Löschung der erhobenen Daten**

Die Regelung enthält Verfahrensvorschriften für die Berichtigung, Speicherung und Löschung der von der Bundesfinanzverwaltung erhobenen Daten.

Absatz 1 normiert für den Fall einer festgestellten Unrichtigkeit eine Pflicht zur Berichtigung personenbezogener Daten für die Behörden der Bundesfinanzverwaltung.

Die unionsrechtlichen Regelungswerke - beispielhaft sei auf Artikel 9 Absatz 4 AGVO und Ziffer 106 UEBLL verwiesen - sehen vor, dass die Informationen, die aufgrund der Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten erhoben worden sind, grundsätzlich ab dem Tag der Gewährung der staatlichen Beihilfe mindestens zehn Jahre lang vorzuhalten sind. Dementsprechend sieht Absatz 2 vor, dass die Daten in der Datenbank nach § 12 für eine entsprechende Dauer zu speichern sind.

Die Löschung der Daten erfolgt nach Absatz 3 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal zum Jahresende nach Ablauf der Frist nach Absatz 2. Eine weitergehende Speicherung ist dann nur in anonymisierter und aufbereiteter Form zu statistischen Zwecken möglich.

### **Zu § 13 Datenschutzrechtliche Verantwortung**

Nach Absatz 1 ist die Generalzolldirektion diejenige Behörde, die die Einhaltung der Regelungen zur Führung der Datenbank nach § 8 überwacht. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten trägt nach dem „Besitzerprinzip“ hingegen nach Absatz 2 immer die Stelle, die die Daten unmittelbar eingibt. Es ist nicht durch § 13 ausgeschlossen, dass auch die Generalzolldirektion Daten in die Datenbank nach § 13 eingibt. Allerdings ist in diesem Fall eine organisatorische Trennung der eingebenden und der überwachenden Stelle in der Generalzolldirektion erforderlich. Entsprechend der Aufteilung der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Regelungen zur Führung der Datenbank und für die gespeicherten Daten an sich, legt Absatz 3 dann fest, dass die beiden betroffenen Stellen Auskünfte nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes einvernehmlich geben. Die Erteilung von Auskünften aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften richtet sich nach deren Vorgaben.

### **Zu § 14 Geltungszeitraum und Übergangsregelung**

Nach Absatz 1 müssen die Begünstigten ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung ab dem 1. Juli 2016 nachkommen. Absatz 2 regelt, für das Jahr 2016 die sich für § 4 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 anzuzeigenden sowie § 5 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 geltenden Abweichungen für die zu erklärenden Informationen.

### **Anlage zu § 2 Absatz 1**

Die Ausführungen zu § 2 gelten hier entsprechend.

## **Zu Artikel 2: Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderung aufgrund Ergänzung des neuen § 61a und der Aufhebung des § 105 (vgl. unten zu Nummer 7 und 11).

### **Zu Nummer 2 (§ 23)**

Mit der Anfügung des Absatzes 2 soll eine Steuerentstehung in den Fällen verhindert werden, in denen Energieerzeugnisse lediglich zur Prüfung oder Eichung von Messgeräten kurzfristig aus dem Steuerlager entnommen werden. Eine Steuerentstehung würde eine Steueranmeldung zur Versteuerung der entnommenen Erzeugnisse und einen Antrag auf Steuerentlastung in Folge der Wiederaufnahme der Energieerzeugnisse in das Steuerlager sowie entsprechende Aufzeichnungen in den steuerlichen Büchern erfordern. Dieser Verwaltungsaufwand soll weitgehend vermieden werden, ohne jedoch das Steueraufkommen zu gefährden. Aus diesem Grund werden vom Steuerlagerinhaber Aufzeichnungen über die entnommenen und wieder aufgenommenen Energieerzeugnisse und geeignete Nachweise über die Wiederaufnahme der Energieerzeugnisse in das Steuerlager verlangt, anhand derer nachvollzogen werden kann, dass es sich um einen Fall der Prüfung oder Eichung von Messgeräten handelt.

### **Zu Nummer 3 (§ 41)**

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 10. September 2014 in der Rechtssache C-152/13 (Holger Forstmann) entschieden, dass ein steuerlich zu berücksichtigender Hauptbehälter im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom auch durch eine andere Person als den Hersteller eingebaut werden darf. Die Definition des Hauptbehälters ist entsprechend anzupassen. Die entsprechende Rechtslage ist bereits zuvor bis zur Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung im Erlasswege umgesetzt worden.

### **Zu Nummer 4 (§ 46)**

Mit der Ergänzung des Absatzes 1 soll es zukünftig möglich sein, Energieerzeugnisse, die zugelassene Kennzeichnungstoffe enthalten, im Rahmen der steuerfreien Verwendung nach § 25 Absatz 1 des Energiesteuergesetzes mit anderen Energieerzeugnissen zu mischen. Dies ist heute bereits möglich, wenn bestimmte Gasöle von außerhalb des Steuergebiets bezogen werden (§ 46 Absatz 2 Nummer 1).

### **Zu Nummer 5 (§ 56)**

Folgeänderung zur Ergänzung des neuen § 61a (vgl. unten zu Nummer 7).

### **Zu Nummer 6 (§ 60)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 4)**

§ 60 Absatz 4 wird in Anwendung des Urteils C 79/10 des EuGH vom 1. Dezember 2011 angepasst. Danach ist die Steuerbegünstigung immer dann zu gewähren, wenn die Nutzung eines Luftfahrzeugs unmittelbar der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Sachen oder unmittelbar der entgeltlichen Erbringung von Luftfahrt-Dienstleistungen durch ein Unternehmen dient. Flüge für innerbetriebliche Zwecke (sog. Werkverkehr) dienen in diesem Sinne nicht unmittelbar der entgeltlichen Beförderung von Personen oder

Sachen oder der entgeltlichen Erbringung von Luftfahrt-Dienstleistungen durch ein Unternehmen und sind damit der privaten nichtgewerblichen Luftfahrt zuzuordnen.

**Zu Buchstabe b (Absatz 7)**

Folgeänderung zum neuen § 61a (vgl. unten zu Nummer 7) damit die Durchführung bestimmter Flüge nicht zum Verlust einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen für die Zwecke des § 27 Absatz 2 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes führt.

**Zu Nummer 7 (§ 61a -neu-)**

Viele Luftfahrtunternehmen, die überwiegend steuerbefreite Flüge durchführen, haben daneben den Bedarf, auch solche Flüge durchzuführen, die nicht die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nach § 27 Absatz 2 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes erfüllen. Damit bestimmte typische steuerpflichtige Flüge nicht zu einem Verlust der Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen für die Zwecke des § 27 Absatz 2 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes führen, wird den Erlaubnisinhabern unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, zunächst steuerfrei bezogene Energieerzeugnisse verwendungsabhängig zu versteuern.

**Zu Nummer 8 (§ 99) und Nummer 9 (§ 99a)**

Die Regelung gewährt bei jährlichen Steuerentlastungsbeträgen von weniger als 10 000 Euro lediglich noch einen Entlastungsabschnitt von einem Kalenderjahr. Hiervon abweichend kann der Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. Diese Neukonzeption stellt sowohl für die Beteiligten als auch die Verwaltung eine wesentliche Erleichterung dar, die – weil dadurch die Anzahl der Entlastungsanträge deutlich gesenkt werden kann – dem Bürokratieabbau dient.

**Zu Nummer 10 (§ 99d)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Die Vorschriften gewähren bei jährlichen Steuerentlastungsbeträgen von weniger als 10 000 Euro lediglich noch einen Entlastungsabschnitt von einem Kalenderjahr. Hiervon abweichend kann der Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. Diese Neukonzeption stellt sowohl für die Beteiligten als auch die Verwaltung eine wesentliche Erleichterung dar, die – weil dadurch die Anzahl der Entlastungsanträge deutlich gesenkt werden kann – dem Bürokratieabbau dient.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

Die obige Begründung zu § 99d Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gilt hier entsprechend.

**Zu Nummer 11 (Zwischenüberschrift vor § 105)**

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 105 (vgl. Nummer 12).

### **Zu Nummer 12 (§ 105)**

Bereits im 25. Subventionsbericht der Bundesregierung ist unter der laufenden Nummer 56 (Steuerbegünstigung für Pilotprojekte) als Ausblick darauf hingewiesen worden, dass eine Aufhebung der Vorschrift geprüft wird. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist sehr eng. Infolgedessen beläuft sich das jährliche Fördervolumen seit Bestehen der Vorschrift im niedrigen einstelligen Millionenbereich. Die Prüfungen und Bewertungen von Anträgen für Pilotprojekte führen hingegen zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand. Letztendlich erfüllen die meisten der gestellten Anträge nicht den Zweck eines Pilotprojektes und werden daher abgelehnt, was weiteren Aufwand in Form von Rechtsbehelfsverfahren oder sogar Gerichtsverfahren nach sich zieht. Im Ergebnis stellt die Förderung von Pilotprojekten einen Mitnahmeeffekt dar. Es ist davon auszugehen, dass eine Abschaffung der Förderung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Innovationskraft der Unternehmen haben wird.

### **Zu Nummer 13 (§ 111)**

Folgeänderung zur Änderung von § 23 (vgl. oben zu Nummer 2) sowie zur Einführung einer neuen Pflicht für die Beteiligten im neuen § 61a (vgl. oben zu Nummer 7).

## **Zu Artikel 3: Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung**

### **Zu Nummer 1 (§ 1a)**

#### ***Zu Buchstabe a (Absatz 2)***

Die Vorschrift wird geändert, da aufgrund der vergangenen Umstrukturierungen des Strommarktes eine Ausweitung der Ausnahmen vom Versorgerbegriff erforderlich geworden ist. Insbesondere im Bereich der Abgabe von Strom an Elektrofahrzeuge existiert eine Vielzahl von Vertragsgestaltungen und Abrechnungsmodellen bei der Weitergabe von Strom. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Betreiber von Ladesäulen oder Ladepunkten sowie die sogenannten Elektromobilitätsdienstleister nicht zwingend auch stromsteuerrechtlicher Versorger sein müssen. So sieht auch die Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in Art. 4 Absätze 8 ff. vor, dass der Zugang zu den Ladepunkten in den Mitgliedstaaten diskriminierungsfrei gestaltet werden muss; auch muss dem Fahrzeuginhaber möglich sein, an allen öffentlich zugänglichen Ladepunkten unmittelbar ohne jegliche Vertragsbindung sein Fahrzeug zu betanken; gleichfalls sollte aber die Betankung des Fahrzeugs an dem öffentlichen Ladepunkt mit Strombezug durch einen Vertragsanbieter, einem Dienstleister für Elektromobilität oder durch vertragliche Ausgestaltung mit dem Betreiber des Ladepunktes selbst möglich sein. So ist im Bereich der Elektromobilität ein weiter Ausnahmebegriff vom Versorgerstatus erforderlich.

Unter 3. wird eine Ausnahme vom Versorgerstatus geschaffen, die für Unternehmen gelten soll, die anderen Unternehmen in ihrem Betrieb Strom zur Erledigung für Dienstleistungen in ihrem Unternehmen zur Verfügung stellen. Beispielhaft ist hier eine Reinigungsfirma als Auftragnehmerin zu nennen, die im Betrieb des Auftraggebers Strom für die Reinigung des Gebäudes entnimmt; dieser Strom wird dem Reinigungsbetrieb üblicherweise auch nicht in Rechnung gestellt. Die Leistung dieses Stroms an die Reinigungsfirma soll nicht dazu führen, dass der Auftraggeber stromsteuerrechtlicher Versorger wird.

#### ***Zu Buchstabe b (Absatz 3)***

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil sie in Folge der Umstellung der Steuerbegünstigung für Unternehmen (§ 9b StromStG) von einem Erlaubnisverfahren auf ein Entlastungsverfahren im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 keinen Anwendungsbereich mehr

hat. An ihre Stelle tritt eine neue Regelung, die Klarheit darüber schaffen soll, dass bei Bagatellfällen wie das Leisten von Strom im privaten Umfeld derjenige, der den Strom leistet, als Letztverbraucher gilt. Aber auch z. B. das Leisten von Strom an den Prüfer der Finanzbehörden, der sich zwecks Prüfung eine Zeitlang im Unternehmen aufhält, soll von diesem Ausnahmetatbestand umfasst werden. Grundsätzlich kann vom geringen Umfang nicht mehr ausgegangen werden, wenn das Leisten des Stroms mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt.

## **Zu Nummer 2 (§ 12b)**

### ***Zu Buchstabe a (Absatz 2)***

Bereits mit Erlass vom 25. März 2015 - III B 6 - V 4250/05/10003 :004, DOK 2015/0262764 ist klargestellt worden, dass eine zentrale Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung nach § 12b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung auch dann vorliegt, wenn Anlagen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der sog. Marktprämie im Rahmen der geförderten Direktvermarktung nach § 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) nach § 35 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 36 Absatz 1 EEG fernsteuerbar sind bzw. ferngesteuert werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll diese Regelung in die Verordnung mit aufgenommen werden.

### ***Zu Buchstabe b (Absatz 4)***

Aufgrund des im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgesehenen Wälzungsmechanismus, der eine unverzügliche Weitergabe des nach dem EEG vergüteten Stroms durch den Netzbetreiber an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber vorsieht, und der Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, bei der die Beziehungen zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern klarer geregelt werden sollen, ist die bisherige Regelung in Absatz 4 Satz 2 nicht mehr möglich bzw. entbehrlich geworden. Stattdessen soll klargestellt werden, dass vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, die u.a. die Person des Erzeugers und Netzbetreibers auf sich vereinen, für die Anwendung der Vorschrift als verschiedene Personen gelten. Damit soll eine mögliche Wettbewerbsverzerrung im Hinblick auf solche Energieversorgungsunternehmen vermieden werden, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu einer Entflechtung dieser Tätigkeiten verpflichtet sind.

### ***Zu Buchstabe c (Absatz 5 –neu-)***

Die Regelung sieht eine Definition des Begriffs „räumlichen Zusammenhang“ vor. Damit soll eine höhere Rechtssicherheit bei der Frage gewährleistet werden, in welchem Rahmen eine Steuerbefreiung für Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG möglich ist.

## **Zu Nummer 3 (§ 17b)**

### ***Zu Buchstabe a (Absatz 4)***

Die Regelung dient der Verfahrensvereinfachung. Bestimmte Strommengen, die ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes anderen Personen beistellt (z. B. Wartungs- oder Reinigungsunternehmen), sollen unter den dort genannten Voraussetzungen dem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zugerechnet werden.

### ***Zu Buchstabe b (bisherige Absätze 4 bis 6)***

Folgeänderung zu Buchstabe a.

**Zu Nummer 4 (§ 17c)**

Folgeänderung zu Nummer 3.

**Zu Nummer 5 (§ 19)**

Folgeänderung zu Nummer 3.

**Zu Nummer 6 (§ 20)**

Folgeänderung auf Grund Artikel 2 Nummer 10 und 11 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (BGBl. I 2013, S. 2763).

**Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Das Bundesministerium der Finanzen wird damit befugt, den amtlichen Wortlaut der Energiesteuer- sowie der Stromsteuer-Durchführungsverordnung nach dem Inkrafttreten entsprechend des Artikels 4 im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

**Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.